

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

49 (1.1.1903)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 49.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 Mk.
pro Jahr.

Januar 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeile oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Die Darstellung der Schuldentilgungsverhältnisse in der Gemeinderrechnung betr. 2. Die Schuldübernahme nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 3. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten. 4. Versicherungspflicht der Familienangehörigen der bei der Reichspostverwaltung beschäftigten Personen betr. 5. Die Fürsorge für Gemeindebeamte. 6. Kapitalanlagen der Sparkassen. 7. Den Umfang der Schätzung in Grundbuchsachen. 8. Kostenersatz für Prozeßvertretung der Gemeinde. 9. Bezug zu den Straßenherstellungskosten. 10. Schlußnoten. 11. Berechnung des Gebäudemungswertes. 12. Die Vergütung für die Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend. 13. Bürgerrechtseinkaufsgeld für Ehefrauen Ortsfremder. 14. Versicherung der Rindviehbestände. 15. Verschiedenes. 16. Literatur. 17. Briefkasten. 18. Kurze. 19. Anzeigen.

Die Darstellung der Schuldentilgungsverhältnisse in den Gemeinderrechnungen betr. *)

Die Gemeinderrechnungen müssen ein genaues Bild sowohl über den Betrag, die Art und die Entstehung der Schulden der Gemeinden als über die ihnen in Beziehung auf die Tilgung derselben obliegenden Verpflichtungen gewähren. Es muß sich daher aus den Rechnungen — unter Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse der Gemeinde- und Staatsorgane — ergeben:

1. der Betrag des ursprünglichen Schuldkapitals, die Zeit der Aufnahme desselben, die Art seiner Verwendung, sowie der Zinsfuß;
2. der Inhalt der Schuldentilgungspläne.

Soweit ausgerechnete Tilgungspläne vorliegen, sind dieselben bezüglich der noch in Frage kommenden Tilgungsjahre vollständig in den Rechnungen vorzutragen.

Fehlen ausgerechnete Pläne, so haben die Rechnungen mindestens den Beginn und die Dauer der planmäßigen Tilgungszeit sowie die jährliche Tilgungssumme zu bezeichnen. Bei sogenannten Annuitätenanlehen wäre, sofern ein ausgerechneter Plan nicht vorliegt, unter Bezeichnung des der Amortisationsquote zu Grunde liegenden Prozentsatzes, die alljährlich zusammen für Zins und Amortisation aufzubringende Summe anzugeben.

Um sodann einen Ueberblick zu gewinnen, ob und inwieweit die Tilgungspläne eingehalten worden sind, ist künftig unter § 45 der Rubrikordnung innerhalb Linie ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt:

*) Auf den Inhalt dieses erstmals bei Stellung der Gemeinderrechnungen für 1902 zu beachtenden Erlasses machen wir diejenigen, die sich mit der Stellung von Gemeinderrechnungen zu befassen haben, besonders aufmerksam.
Die Schriftleitung.

- a. welcher Betrag bisher planmäßig im Ganzen hätte zur Tilgung gelangen sollen,
- b. welcher Betrag bisher im Ganzen getilgt worden ist,
- c. der Differenzbetrag sowie eine kurze Erläuterung desselben.

Soweit die vorliegenden Rechnungen eine Nachweisung der letzterwähnten Art z. Zt. nicht enthalten, ist wegen Fertigung dieser Nachweisung in den künftigen Rechnungen zu unterscheiden zwischen denjenigen Anlehen, welche unter Zugrundlegung festbestimmter Tilgungssätze und solchen, welche nach dem Annuitätensystem zur Tilgung gelangen.

Bezüglich der ersteren wird die Fertigung der erwähnten Nachweisung mit besonderen Weiterungen nicht verknüpft sein, da eine Vervielfältigung der festgesetzten Jahresquote mit der Zahl der zurückliegenden Tilgungsjahre in der Regel den Betrag ergeben wird, welcher im Laufe der Jahre hätte getilgt werden sollen. Bei den sogenannten Annuitätendarlehen dagegen wird jene Nachweisung nur auf Grund der Buchungen in den einzelnen Rechnungen bzw. besonderer Berechnungen geliefert werden können.

Wo die Feststellung des Tilgungssolls besondere Schwierigkeiten bietet, ist nicht zu beanstanden, wenn ausnahmsweise die bisherigen Leistungen — also der Differenzbetrag zwischen der ursprünglichen Schuldsomme und dem sich aus der Rechnung ergebenden Restbetrag — als Summe, welche seither hätte getilgt werden sollen, angenommen und dieser Betrag bei der zu fertigenden nächsten Nachweisung als Tilgungssoll zu Grunde gelegt wird.

(M. d. J. 5. Dezember 1902 Nr. 47 015.)

Zu vorstehendem Erlaß wird uns geschrieben: Ausgerechnete Schuldentilgungspläne fehlen nun allerdings in vielen in Betracht kommenden Ge-

meinden und zwar hauptsächlich wohl deshalb, weil die Gemeinderrechnungsanweisung keine derartige Vorschrift enthält. Die Erläuterungen zu § 15 der Voranschlagsanweisung in der Ausgabe von Müller, Muser und Roth sagen: „Als Schuldentilgungsplan ist jeder Beschluß aufzufassen, in welchem die Zeitdauer und die Art der Schuldentilgung geregelt ist.“ Als „Art der Schuldentilgung“ ist die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Kapitalbetrags, der sich entweder gleichbleibt oder mit der Abnahme der Zinsen anwächst, oder die Vorausberechnung einer Annuität (Zins und Kapital zusammen) d. h. eines während der ganzen Tilgungsdauer sich gleich bleibenden Betrags verstanden. Nirgends ist ein *a u s g e r e c h n e t e r* *P l a n* verlangt.

Zweifellos ist jedoch ein tabellarisch ausgerechneter Schuldentilgungsplan von großem Wert sowohl für die Gemeinde, wie für die Staatsaufsichtsbehörde. Er erleichtert letzterer die Prüfung, ob die Schuldentilgung in planmäßiger Weise erfolgt; er gibt jederzeit ein klares Bild von dem Schuldenstand der Gemeinde, insofern Anlehenskapitalien inbetracht kommen, und läßt leicht übersehen, inwieweit eine stärkere Belastung der Steuerkraft für etwa sich notwendig erweisende künftige Unternehmungen der Gemeinde noch möglich ist. Ein unter § 45 der Rechnung vollständig, d. h. für die ganze Tilgungsdauer, vorgetragener ausgerechneter Tilgungsplan dürfte wohl den in dem oben erwähnten Erlaß verlangten Nachweis ersetzen, sofern die Tilgung planmäßig geschieht. Jedenfalls ist der Nachweis an der Hand eines ausgerechneten Planes mühelos zu erbringen und zu prüfen.

Eine Zins-Ermäßigung oder Erhöhung, eine nicht planmäßige größere oder kleinere Kapitalabtragung machen allerdings unter Umständen die Neuberechnung eines Planes notwendig. Diese Fälle dürften aber doch verhältnismäßig wenig vorkommen und können die ev. Kosten einer Neuausrechnung nicht inbetracht kommen gegenüber den Vorteilen eines ausgerechneten Planes.

Um aber von vornherein die mehrfache Ausrechnung möglichst zu vermeiden, sollte ein *a u s g e r e c h n e t e r* *P l a n* nicht verlangt werden, solange die Höhe des erforderlichen Anlehens noch nicht endgültig feststeht. Jedenfalls müssen die Fragen wegen ev. Bewilligung eines Kreis- oder Staatsbeitrags, des Erlöses eines etwa genehmigten außerordentlichen Holztriebs oder einer sonstigen Einnahme, wie auch einer ev. Erhöhung des Anlehens erledigt sein. Ist die Sache aber soweit geklärt, kann nur die Ausrechnung eines Planes empfohlen werden und dürfte dabei der Annuitätenform der Vorzug zu geben sein.

Die Schuldübernahme nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.*)

§§ 414—418 B.-G.-B.

Von Landgerichtsrat Böhler.

(Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.)

An die Schriftleitung wurde folgende Frage gerichtet:

„Wenn der Eigentümer eines der Sparkasse verpfändeten Grundstückes wechselt und der Kasse

*) Diese Ausführungen dürften von ganz besonderem Interesse sein nicht nur für Gemeinden, Sparkassen und Stiftungen, sondern für alle Verwaltungen und Geldinstitute, die sich mit der Geldanlage in Hypotheken befassen. Die Schriftleitung.

die in § 416 B.-G.-B. erwähnte Mitteilung des Veräußerers zugekommen ist, wird sich dann diese der Regel nach mit der Real sicherheit begnügen können, oder empfiehlt es sich, zur Erhöhung der letzteren durch Personalsicherheit ein Schuldanerkenntnis des neuen Schuldners, in der sich dieser insbesondere auch den allgemeinen Darlehensbedingungen der Kasse zu unterwerfen hätte, in öffentlicher oder privater Form — die letztere Art dürfte genügen — einzuholen?“

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich teilweise schon aus § 14 Ziff. 3 der Abhandlung über das Grundstückspfandrecht (Seite 339, 340 dieser Zeitschrift). Ich will es jedoch versuchen, die Frage noch ausführlicher und deutlicher zu beantworten. Es scheint mir dies um so mehr geboten, als die Bestimmungen unseres Landrechts bezüglich der Schuldübernahme recht unklar und unvollständig waren und deshalb auch in der Praxis vielfach Unklarheit darüber geherrscht hat. Die Bestimmungen des B.-G.-B. weichen teilweise ab von unserm bisherigen Rechtszustande.

Gewährt ein Schuldner für das von ihm angenommene Darlehen der Sparkasse Sicherheit durch Verpfändung eines oder mehrerer Grundstücke, so hat die Sparkasse a) ein dingliches Recht, nämlich ein Grundstückspfandrecht; sie kann also aus dem Grundstück, d. h. aus dem Erlöse desselben Befriedigung suchen; b) der Darlehensschuldner haftet aber auch persönlich, d. h. die Sparkasse kann sich auch an sein übriges Vermögen halten. Die Sparkasse hat also Real- und Personalsicherheit.

Wird nun das verpfändete Grundstück veräußert z. B. verkauft, so sind folgende Möglichkeiten gegeben:

1) Der Darlehensschuldner bleibt persönlicher Schuldner der Kasse; der Käufer haftet dagegen nur mit dem verpfändeten Grundstück.

2) Der Käufer verpflichtet sich nur gegenüber dem Verkäufer (Darlehensschuldner), die Schuld an die Sparkasse zu bezahlen. Der Verkäufer bleibt aber persönlicher Schuldner der Kasse. Ferner haftet das verpfändete Grundstück.

3) Der Käufer übernimmt die Schuld gegenüber der Sparkasse in der Art, daß der bisherige Schuldner (Verkäufer) von seiner Schuldverpflichtung frei wird. Ferner haftet das verpfändete Grundstück.

4) Der Käufer übernimmt die persönliche Haftbarkeit der Sparkasse gegenüber in der Weise, daß auch der Verkäufer nach wie vor persönlicher Schuldner bleibt, der Käufer also neben den Verkäufer als Gesamtschuldner tritt. Ferner haftet das verpfändete Grundstück.

Zu Ziff. 1. Verkauft der Darlehensschuldner Klemm sein der Sparkasse verpfändetes Grundstück an den Herrn Geldreich, so wird an sich, d. h. wenn keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, der Käufer Geldreich nicht persönlicher Schuldner der Sparkasse für das von Klemm angenommene Darlehen. Geldreich haftet vielmehr nur mit dem verpfändeten Grundstück, d. h. die Sparkasse kann von Geldreich nur verlangen, daß er die Zwangsvollstreckung in das verpfändete Grundstück dulde (falls er nicht vorzieht, die Darlehenssumme nebst Zinsen und Kosten freiwillig zu bezahlen, um die Zwangsversteigerung zu verhüten). Ergibt die Zwangsvollstreckung in das Grundstück einen Ausfall, so kann die Kasse nicht auf das übrige Vermögen des Geldreich greifen, dagegen auf dasjenige ihres ursprünglichen Darlehensschuldners Klemm. Denn Klemm wurde selbstverständlich lediglich durch die Veräußerung seines verpfändeten

Grundstücks von seiner persönl. Haftbarkeit gegenüber der Kasse nicht befreit; er blieb nach wie vor persönlicher Schuldner derselben. Nur die reale Sicherheit, das Pfandobjekt ist in andere Hände übergegangen. Wenn nun in der obigen Anfrage gefragt wird, ob die Sparkasse in der Regel mit der Realsicherheit sich begnügen könne, so scheint diese Anfrage von der Voraussetzung auszugehen, als ob die Sparkasse nach dem Verkaufe des Grundstückes nur noch Realsicherheit habe. Wie erwähnt, hat die Sparkasse nach wie vor Realsicherheit, nämlich ihr Pfandrecht, und Personalsicherheit, nämlich das Forderungsrecht an ihren bisherigen Schuldner Klemm.

Zu Ziff. 2. In der Regel verpflichtet sich der Käufer die auf dem gekauften Grundstück ruhenden Pfandlasten zu tilgen. Der Käufer Geldreich verspricht z. B. dem Verkäufer Klemm, einen Teil des Kaufpreises in der Weise zu zahlen, daß er an Stelle des Klemm die Pfandschuld an die Kasse zahlt. Eine solche Vertragsbestimmung begründet jedoch zunächst lediglich eine Verpflichtung des Käufers Geldreich gegenüber dem Verkäufer, dafür zu sorgen, daß der Verkäufer Klemm nicht mehr in die Lage kommt, von der Sparkasse auf Zahlung der Darlehensschuld belangt zu werden.

Wie aber, wenn nun der Käufer Geldreich trotz dieser Vertragsbestimmung die Zinsen und Termine der Darlehensschuld nicht oder nicht regelmäßig an die Sparkasse bezahlt? An wen kann sich dann die Sparkasse halten?

Sie kann jedenfalls nach wie vor noch ihren Schuldner Klemm auf Zahlung verklagen, und dieser kann nicht einwenden, daß sich der Käufer Geldreich verpflichtet habe, die Sparkasse zu bezahlen. Denn diese Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verkäufer Klemm, und die Sparkasse hat ja ihren alten Schuldner nicht freigelassen. Der Verkäufer Klemm kann aber nun seinerseits den Geldreich dahin verklagen, daß Geldreich an die Sparkasse bezahle. Denn der letztere hat ja in dem Kaufvertrag versprochen, den Klemm durch Bezahlung an die Sparkasse von der Darlehensschuld zu befreien.

Die Sparkasse kann sich ferner an das Pfandobjekt halten. Kann sie aber auch den Geldreich persönlich auf Zahlung der Darlehensschuld belangt? Das hängt davon ab, ob die Parteien, d. h. Klemm und Geldreich dies gewollt haben. Enthält der Kaufvertrag hierüber nichts, so kommt § 329 B.-G.-B. zur Anwendung, welcher lautet:

„Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil (z. B. der Käufer Geldreich) zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles (z. B. zur Befriedigung der Sparkasse als der Gläubigerin des Verkäufers Klemm), ohne die Schuld zu übernehmen (d. i. im Sinne der §§ 414ff B.-G.-B.), so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger (z. B. die Sparkasse) unmittelbar das Recht haben soll, die Befriedigung von ihm (z. B. dem Geldreich) zu fordern.“

Allein die Parteien d. i. Verkäufer und Käufer können auch etwas anderes vereinbaren. So heißt es z. B. in den Kaufbedingungen des amtlichen Modells 36 zur Grundbuchdienstweisung: „Der Käufer übernimmt — und zwar auch gegenüber der Gläubigerin — die Verbindlichkeit zur Zahlung der auf den zwei von ihm gekauften Grundstücken haftenden Hypothek bei der Sparkasse Eugen im Vertrag von 1900 Mark nebst 4% Zins vom 1. Oktober 1904 an.“ Wenn die Vereinbarung so lautet, wird

man wohl annehmen müssen, daß nach dem Willen der Parteien die Sparkasse das Recht haben soll, den Käufer Geldreich gerade so zu belangt, wie wenn er der Darlehensschuldner der Sparkasse wäre. Sie kann aber außerdem noch ihren ursprünglichen Schuldner Klemm auf Zahlung belangt (vorausgesetzt, daß sie ihn nicht freigelassen hat).

Zu Ziff. 3. Von einer **Schuldübernahme** im Sinne der §§ 414—418 B.-G.-B. spricht man nur dann, wenn der ursprüngliche Schuldner (z. B. der Verkäufer Klemm) freigelassen wird und an seine Stelle ein anderer Schuldner (z. B. der Käufer Geldreich) in das bisherige Schuldverhältnis eintritt. Bei der eigentlichen Schuldübernahme im Sinne des B.-G.-B. wechselt also zwar die Person des Schuldners, das Schuldverhältnis bleibt aber das alte. Die alte Schuld mit allen ihren Bedingungen (z. B. Kündigungsfrei) bleibt bestehen, nur ist eine andere Person als Schuldner eingetreten.

Ohne Mitwirkung des Gläubigers z. B. der Sparkasse kann der alte Schuldner (Klemm) selbstverständlich nicht frei werden. Man kann der Sparkasse an Stelle ihres ursprünglichen Schuldners keinen andern aufdrängen.

Zur Schuldübernahme in diesem Sinne ist erforderlich, a) daß entweder der Gläubiger (z. B. die Sparkasse) durch Vertrag mit dem Erwerber des Grundstücks (z. B. dem Käufer Geldreich) den Eintritt desselben in das Schuldverhältnis unter Freilassung des Veräußerers (z. B. des Klemm) billigt, oder b) daß der Gläubiger zu der zwischen Veräußerer und Erwerber (Klemm und Geldreich) vereinbarten Schuldübernahme seine Genehmigung erteilt.

Es kann also a) ein Schuldübernahmevertrag geschlossen werden lediglich zwischen dem Käufer Geldreich und der Sparkasse; eine Mitwirkung des ursprünglichen Darlehensschuldners Klemm ist in diesem Falle gar nicht erforderlich. Oder b) es kann auch die Schuldübernahme zunächst zwischen dem Verkäufer Klemm und dem Käufer Geldreich vereinbart werden, und die Sparkasse giebt hierzu ihre Genehmigung.

In der Praxis wird der zweite Fall die Regel bilden. Der Verkäufer Klemm wird entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten z. B. den Ratschreiber nach Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch schriftlich*) der Sparkasse die Mitteilung machen, daß der Käufer Geldreich die Darlehensschuld an die Sparkasse übernommen hat. (Siehe Seite 340 dieser Zeitschrift). Diese Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer Geldreich an die Stelle des bisherigen Schuldners Klemm tritt, wenn nicht die Sparkasse die Verweigerung innerhalb sechs Monaten erklärt. (Siehe

*) In den §§ 126, 127 A. G. B. ist näher erläutert, was man unter schriftlicher Form zu verstehen hat. § 126 lautet: „Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beauftragten Handzeichens unterzeichnet werden.“

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 127 besagt: „Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form.“

auch aml. Muster 36 zur Grundbuchdienstweisung, am Schluß Seite 152).

Nach Empfang einer solchen Mitteilung wird die Sparkasse sich entschließen müssen, ob sie die Schuldübernahme genehmigen will oder nicht.

Will die Sparkasse dieselbe nicht genehmigen, so muß sie dem Veräußerer, d. i. in unserm Beispiel dem Verkäufer Klemm innerhalb der sechs Monate mitteilen, daß sie die Genehmigung zur Schuldübernahme verweigere.

In diesem Falle bleibt sodann der Verkäufer Klemm nach wie vor ihr Schuldner; außerdem behält sie ihr Pfandrecht. Die Kasse wird aber ferner auch den Käufer Geldreich auf Zahlung der Darlehensschuld belangen können. Denn es war doch wohl die Absicht der Parteien, daß die Sparkasse ein persönliches Forderungsrecht gegen ihn erwerben soll. Es geht dies aus der Bestimmung des Kaufvertrages hervor, daß der Käufer auch gegenüber der Sparkasse die Verbindlichkeit zur Zahlung der Darlehenssumme übernehmen soll.

Schweigt die Sparkasse sechs Monate lang von dem Empfang der erwähnten Mitteilung des Veräußerers an, so gilt die Genehmigung der Schuldübernahme als erteilt. Der ursprüngliche Schuldner Klemm ist also dann frei geworden und an seine Stelle ist der Käufer Geldreich ohne weiteres, kraft Gesetzes in das Schuldverhältnis eingetreten. Das Pfandrecht bleibt selbstverständlich weiter bestehen.

Will die Sparkasse die Schuldübernahme genehmigen, so erreicht sie also diesen Erfolg, indem sie während der sechs Monate einfach schweigt. Sie kann aber auch nach empfangener Mitteilung die Genehmigung ausdrücklich aussprechen und zwar mündlich oder schriftlich. Die Genehmigung kann erfolgen sowohl dem Veräußerer als dem Erwerber gegenüber.

Der Erwerber Geldreich ist lediglich durch die Genehmigung Darlehensschuldner der Sparkasse geworden und zwar unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen der ursprüngliche Schuldner Klemm das Darlehen seiner Zeit aufgenommen hat. Es ist deshalb nicht nötig, daß die Sparkasse noch einen besonderen Vertrag mit dem Schuldübernehmer Geldreich abschließt, in welchem dieser sich „den allgemeinen Darlehensbedingungen der Kasse“ unterwirft. Die Sparkasse hat also nach wie vor Real- und Personalsicherheit. Es steht aber nichts im Wege, daß die Kasse, um allen Zweifeln zu entgehen und um etwas Schriftliches in Händen zu haben, noch eine entsprechende Erklärung des neuen Schuldners Geldreich unterzeichnen läßt, etwa folgenden Inhalts:

„Schuldübernahmeerklärung.

Landwirt Richard Klemm schuldet der Sparkasse X aus Darlehen die Summe von 1500 Mk. nebst 4% Zinsen vom 1. Nov. 1901 an.

Der unterzeichnete Privatier Friedrich Geldreich in Tuttlingen hat in dem mit Richard Klemm abgeschlossenen Liegenschaftskaufvertrag vom die erwähnte Schuld an die Sparkasse übernommen und bekennt sich deshalb der Sparkasse X gegenüber als Schuldner dieses Darlehens unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen Klemm das Darlehen laut Darlehenszusage vom erhalten hat. Datum, Unterschrift.“

Diese Erklärung braucht nicht notariell abgefaßt zu sein, es ist auch keine Unterschriftsbeglaubigung erforderlich.

Es könnte auch die Vertragsform gewählt werden, etwa folgendermaßen:

„Schuldübernahmevertrag.

§ 1. Landwirt Richard Klemm in Sietten schuldet der Sparkasse X aus Darlehen vom die Summe von 1500 Mk. nebst 4% Zinsen vom 1. November 1901 an.

§ 2. Der unterzeichnete Privatier Friedr. Geldreich in Tuttlingen hat laut Liegenschaftskaufvertrag vom die bezeichnete Darlehensschuld des Klemm übernommen und bekennt sich deshalb der Sparkasse X gegenüber als Schuldner dieser Darlehenssumme unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen Richard Klemm das Darlehen laut Zusage vom erhalten hat.

§ 3. Die Sparkasse entläßt den Richard Klemm als Schuldner und nimmt an dessen Stelle den Privatier Friedrich Geldreich als Schuldner an. Datum und Unterschrift des Geldreich und der Sparkasse.“

Die Sparkasse wird sich in erster Reihe die Frage vorzulegen haben, unter welchen Umständen sie die Schuldübernahme genehmigen, also ihren ursprünglichen Schuldner freilassen soll.

Die Kasse wird die Schuldübernahme nicht bewilligen, also den alten Schuldner nicht freilassen, wenn ihr etwa die Person des Käufers Geldreich und dessen wirtschaftliche Verhältnisse für die pünktliche Zahlung nicht soviel Garantie bieten, als ihr ursprünglicher Schuldner Klemm. Denn bei der Hingabe des Darlehens an Klemm werden wohl auch die persönlichen Verhältnisse desselben berücksichtigt worden sein.

Häften für die Darlehensschuld noch Bürgen, so wird die Kasse ferner auch den § 418 Abs. 1 B.-G.-B. zu beachten haben, welcher lautet:

„Infolge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.“

Hat also die Sparkasse für die Darlehensforderung außer der Hypothek noch Bürgen (was wohl selten vorkommen wird), so werden diese an sich infolge der Schuldübernahme frei. Denn die Bürgen haben selbstverständlich nicht einem beliebigen Dritten, sondern eben nur dem Klemm Bürgschaft leisten wollen. Nur dann werden die Bürgen nicht frei, wenn sie in die Schuldübernahme einwilligen, d. h. vor Abschluß der Schuldübernahme, also insbesondere vor der Genehmigung der Schuldübernahme seitens der Kasse, ihre Zustimmung erteilen. Diese Einwilligung der Bürgen ist an keine Form gebunden, sie kann also mündlich und schriftlich geschehen und braucht nicht notariell beurkundet zu werden; auch ist eine Unterschriftsbeglaubigung nicht erforderlich. Selbstverständlich wird die Kasse die Einwilligung der Bürgen sich schriftlich geben lassen, um jederzeit einen sicheren Beweis der Einwilligungserklärung in Händen zu haben.

Die Hypothek geht selbstverständlich nicht unter, weil ja der Eigentümer des Grundstücks, nämlich der Käufer Geldreich, in die Schuldübernahme eingewilligt hat.

Zu Ziff. 4. Der Verkäufer Klemm bleibt Schuldner der Sparkasse; außerdem wird aber noch der Käufer Geldreich Schuldner der Sparkasse für die Darlehenssumme und zwar Gesamtschuldner. Alsdann kann die Kasse die Schuldsumme nach ihrem Belieben von jedem der beiden ganz oder zum Teil fordern; bis zur Bezahlung der ganzen Schuldsumme bleiben beide Schuldner verpflichtet. § 421 B.-G.-B.

Ein solches Gesamtschuldverhältnis tritt ein,

a) wenn der Käufer Geldreich sich in einem Vertrage mit der Sparkasse als Gesamtschuldner verpflichtet, ein Fall, der in der Praxis wohl selten vorkommen wird (ein solcher Vertrag bedarf nicht der notariellen Form);

b) in einem andern Falle, den wir bereits kennen gelernt haben.

Wenn nämlich der Käufer Geldreich sich in dem Kaufvertrage verpflichtet, die Darlehensschuld gegenüber der Sparkasse zu übernehmen, die Kasse jedoch die Schuldübernahme (in dem zu Ziff. 3 dargestellten Sinne) nicht genehmigt, so kann sich die Sparkasse immer noch an ihren alten Schuldner Klemm halten. Es wird aber auch anzunehmen sein, daß es die Absicht des Verkäufers und des Käufers gewesen ist, daß die Sparkasse, trotzdem sie die eigentliche Schuldübernahme verweigert hat, doch das Recht haben soll, auch den Käufer Geldreich im Nichtzahlungsfalle zu verklagen. Man beachte jedoch auch die Bestimmungen des § 328 Abs. 2 B.-G.-B.).

In allen 4 Fällen hat also die Sparkasse Real- sicherheit und Personalsicherheit. Im 1. und 2. Falle bleibt der alte Schuldner, im 3. Falle tritt an dessen Stelle ein neuer persönlicher Schuldner und im 4. Falle tritt neben den alten Schuldner noch ein neuer Schuldner als Gesamtschuldner hinzu.

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Von Landgerichtsrat Böhler.

§ 1. Einleitung.

Nachdem in dieser Zeitschrift das Pfandrecht an Grundstücken erläutert worden ist, soll nunmehr auch eine kurze Uebersicht über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten, insbesondere an Forderungen und an Wertpapieren folgen.

Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind enthalten in den §§ 1204—1296 B.-G.-B. Dieser Abschnitt des bürgerlichen Gesetzbuchs zerfällt in 2 Titel, nämlich:

1. Titel: Pfandrecht an beweglichen Sachen,
2. Titel: Pfandrecht an Rechten.

Zu den Rechten gehören z. B. das Patentrecht, insbesondere aber die gewöhnlichen Forderungsrechte sowie die Forderungen aufgrund von Wertpapieren.

Im Gegensatz zum badischen Landrecht, das uns mit seinen Vorschriften über das Faustpfand in der Praxis manches Rätsel zu lösen gab, ist das bürgerliche Gesetzbuch in seinen Bestimmungen über das Pfandrecht weit eingehender, es regelt alle möglichen Fälle. Für unseren Zweck handelt es sich aber lediglich darum, die für die tagtägliche Praxis wichtigsten Vorschriften herauszugreifen und kurz zu erläutern.

Zunächst soll dargestellt werden:

A. das Pfandrecht an beweglichen Sachen, sodann

B. das Pfandrecht an Forderungen, und
C. das Pfandrecht an Wertpapieren.
(Fortsetzung folgt.)

Versicherungspflicht der Familienangehörigen der bei der Reichspostverwaltung beschäftigten Personen betr.

Das Reichsversicherungsamt hat in Anwendung des Grundsatzes, daß bei der Beantwortung der Frage nach der Versicherungspflichtigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses weniger dessen äußere Form und die Auffassung des bürgerlichen Rechts, als vielmehr wirtschaftliche und tatsächliche Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung sind, ein solches Beschäftigungsverhältnis allerdings in einer Reihe von Fällen als vorliegend erachtet, in denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers einen Teil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stellvertretend — ohne daß mit diesen dritten Personen eine unmittelbare Abmachung getroffen, oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgesetzt gewesen wäre (zu vergleichen die Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungs-gesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, vom 19. Dezember 1899 Ziffer 16, 17 und 32 — Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1900, Seite 277 ff.) In allen diesen Fällen war aber die für die Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unerlässliche Voraussetzung des Bestehens einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Dritten von dem eigentlichen Arbeitgeber gegeben. Hier fehlt es jedoch an dieser Voraussetzung.

Fanny N. hat bis zum 1. Februar 1901 für ihren Vater in der Hauptsache die diesem übertragenen Geschäfte eines Postagenten versehen. Seit diesem Zeitpunkt besorgt die Tochter Lina N. im Wesentlichen die bezeichneten Geschäfte. Eine derartige Stellvertretung ist den Postagenten gemäß § 1 der vom Reichs-Postamt herausgegebenen „Dienstausweisung für Postagenturen“ gestattet, indessen geschieht die Vertretung unter eigener Verantwortlichkeit der Postagenten, das heißt: sie haben für die dienstlichen Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter wie für ihre eigenen einzustehen. Aus dieser Verantwortlichkeit ergibt sich aber, daß die Reichs-Postverwaltung gegen die von den Postagenten gestellten Vertreter unmittelbar nichts veranlassen kann, und es sind daher letztere persönlich von ihr unabhängig.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß die genannten Vertreterinnen zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Amtsverschwiegenheit durch Handschlag verpflichtet worden sind. Diese Verpflichtung ist von der Ober-Postdirektion veranlaßt auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts X Abteilung 2 §§ 346, 351 der allgemeinen Dienstausweisung für Post und Telegraphie. Der § 351 schreibt vor, daß Schreibgehilfen, Lohnschreiber und solche Aushelfer, welche mit Postsendungen und Telegrammen Befassung erhalten, durch Handschlag zur Verschwiegenheit und zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten seien. Zu den Schreibgehilfen und Lohnschreibern gehören die N. N.'schen Töchter unbedenklich nicht. Welche Personen als „Aushelfer“ anzusehen sind, ergibt sich aus § 346 Abs. 2 a. a. O. Hiernach sind aber die Vertreter der Postagenten keine Aushelfer, sie nehmen vielmehr nach Abs. 3 des § 346 eine besondere, von der Postverwaltung völlig unabhängige Stellung ein. Die erwähnte Verpflichtung der N. N.'schen Töchter ist somit zu Unrecht erfolgt und sie war deshalb nicht geeignet, ein persönliches

Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis der beiden Vertreterinnen zur Postverwaltung zu begründen.

Fanny und Lina N. erhalten aber auch für ihre Tätigkeit von der Postverwaltung keinerlei und zwar auch nicht eine mittelbare Vergütung. Ein mittelbares Entgelt für ihre Arbeitsleistung ist insbesondere nicht in den ihrem Vater von der Postverwaltung gewährten Bezügen enthalten. Denn die Bezüge der Postagenten werden unabhängig von der Mitwirkung der Angehörigen oder sonstiger Aushilfspersonen festgesetzt, die Festsetzung erfolgt vielmehr nur nach dem Umfang der Dienstgeschäfte und nach der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre.

Hiernach sind Fanny und Lina N. zu der Reichs-Postverwaltung in ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis nicht getreten.

Ob die Genannten etwa als versicherungspflichtige Gehilfinnen ihres Vaters anzusehen sind, oder ob etwa der Letztere selbst als Postagent der Versicherungspflicht unterliegt, ist hier nicht zu erörtern, da diese Fragen nicht zur Entscheidung stehen.

(Beschluss des Reichs-Versicherungsamtes vom 2. Oktober 1902 Nr. II 6987/02.)

Die Fürsorge für Gemeindebeamte hier die Mitgliedschaft der Hilfsratschreiber zur Fürsorgekasse betr.

Bei der derzeitigen Organisation der staatlichen Grundbuchämter bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Mitgliedschaft der Hilfsratschreiber zur Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte auch dann nicht, wenn dieselben ausschließlich als Grundbuchhilfsbeamte beschäftigt sind; es ist aber hinsichtlich der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft folgendes zu beachten:

Während die Ratschreiber derjenigen Gemeinden, welche in das in § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1896 die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr. angeführte Verzeichnis aufgenommen sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens der Fürsorgekasse als Mitglieder beizutreten haben und für den Eintritt der Mitgliedschaft lediglich maßgebend ist, daß die ihnen übertragenen Dienstgeschäfte, seien es solche der Gemeindeverwaltung oder der Grundbuchämter aufgrund des übertragenen Ratschreiberamts besorgt werde, können die Voraussetzungen der Mitgliedschaft bei den Hilfsratschreibern auch in den in dem Verzeichnis nach § 2 des Fürsorgegesetzes aufgenommenen Gemeinden nicht ohne Weiteres als mit der Anstellung durch die Gemeinde und mit der Verpflichtung als Ratschreiber gegeben angenommen werden. Es ist vielmehr die Entscheidung über die Beitrittsverpflichtung der Hilfsratschreiber, welche in Folge des neuen Grundbuchrechts als Grundbuchhilfsbeamte oder als Hilfsbeamte des Ratschreibers angestellt werden, davon abhängig zu machen, daß tatsächlich ihre Diensttätigkeit die ganze Arbeitskraft in Anspruch nimmt und daß die ihnen übertragenen Arbeiten nicht nur nebenher gegen ein geringfügiges Entgelt besorgt werden, sondern daß ihnen auch als Vergütung für die Dienstleistungen ein im Allgemeinen für den Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen zukommt.

Nur unter dieser Voraussetzung wird für Hilfsratschreiber, welche von in das Verzeichnis nach § 2 des Fürsorgegesetzes aufgenommenen Gemeinden angestellt sind, die Verpflichtung zum Beitritt zu der

Fürsorgekasse anzuerkennen sein. Auch für die Berechtigung zum freiwilligen Beitritt der Hilfsratschreiber in Gemeinden, welche in das Verzeichnis nicht aufgenommen sind, werden die gleichen Voraussetzungen und die Erfüllung der Bedingung in § 4 Ziff. 1 des Fürsorgegesetzes als erforderlich zu erachten sein.

Es wird darnach in jedem einzelnen Fall von dem Bezirksamt zu prüfen sein, ob bei einem zur Anstellung gelangenden Hilfsratschreiber die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bzw. den freiwilligen Beitritt zur Fürsorgekasse gegeben sind, oder ob etwa der Bezug zur Invalidenversicherung geboten ist.

Daß den Gemeinderäten und den betr. Beamten vor der von dem Bezirksamt zu erstattenden Anmeldung bei dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken gegen die Zulassung der Mitgliedschaft oder des freiwilligen Beitritts gegeben werden muß ergibt sich aus § 1 und 4 der Vollzugsverordnung zum Fürsorgegesetz vom 4. Dezember 1896.

(Min. d. Inn., 28. Oktober 1902 Nr. 42 737.)

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Die Ratschreiber sind infolge ihrer gemeindeamtlichen Stellung als solche Hilfsbeamte der staatlichen Grundbuchämter, als welche ihnen auch die für ihre Geschäftsbesorgung zukommenden Vergütungen zufließen. Bezüglich ihrer Mitgliedschaft zur Fürsorgekasse ist es aber ohne Bedeutung, ob sie ihre Bezüge direkt aus der Gemeindekasse von Privaten oder aus der Staatskasse erhalten, wenn sie ihnen nur infolge ihres Gemeindeamtes zugehen.

Wir sind daher der Ansicht, welche unseres Wissens auch von Gr. Ministerium des Innern geteilt wird, daß die Vergütungen der Ratschreiber für ihre Dienstleistung als Grundbuchhilfsbeamte bei Bildung des Einkommensanschlags zu berücksichtigen sind.

(Verwaltungsrat der Fürsorgekasse vom 27. Dezember 1901 Nr. 759.)

Mit Erlaß vom 4. ds. Mts. Nr. 4466 hat Gr. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß es unsere Auffassung teile, wornach der Reinertrag der Gebühren, welche die Ratschreiber für Herstellung der Grundbuchshefte in der Uebergangszeit beziehen, bei Bildung des Einkommensanschlags für die Fürsorgekasse in der Regel nach § 14 ff. des Gesetzes vom 8. Juli 1896 als anrechnungsfähiges wandelbares Einkommen zu behandeln sei.

Wir halten hiernach eine Prüfung der Anrechnungsfähigkeit der angeführten Gebühren nur in der Richtung für geboten, ob nicht die Anlegung aller Grundbuchshefte auf einmal oder doch die Anlegung einer das gewöhnliche Maß der Inanspruchnahme des Grundbuchshilfsbeamten wesentlich übersteigenden Anzahl derselben in einem Jahre erfolgt. Hier könnte wohl nicht die ganze Vergütung als Einkommen eines Jahres in Anrechnung kommen. Ein entsprechender Durchschnittsbetrag dürfte in diesem Falle im Benehmen mit dem Grundbuchsbearbeiter (Notar), dem Grundbuchshilfsbeamten und dem Gemeinderat festzustellen sein.

(Verwaltungsrat der Fürsorgekasse vom 8. Febr. 1902 Nr. 155.)

Die Versicherung der Beamten der Sparkassen betr.

Die von dem Verwaltungsrat der Bezirkssparkasse N. erhobene Beschwerde gegen die bezüglich der Invalidenversicherungspflicht des Sparkassentrotteurs N. und des Buchhalters N. ergangene Entscheidung des Großh. Bezirksamts N. wird im Hinblick auf § 1 Ziffer 2 und § 155 Zw.-Verf.-Ges. als unbegründet zurückgewiesen.

Die der angefochtenen Entscheidung beigegebenen Erwägungen sind als zutreffend zu erachten und es ist denselben mit Rücksicht auf die Ausführungen der Beschwerde nur beizufügen, daß die Annahme, eine nach dem Landesgesetze vom 9. April 1880 errichtete, von mehreren Gemeinden verbürgte Sparkasse sei als ein Kommunal-Verband im Sinne des § 5 Abs. 1 Zw.-Verf.-Ges. anzusehen, nicht haltbar ist. Es steht fest, daß unter Kommunal-Verbänden nur die politischen Gemeinden und die Zusammenfassungen derselben zu größeren politischen Verbänden zu verstehen sind (vgl. auch amtl. Nachrichten des R.-B.-A. a. f. Z. und N. B. 1894 Seite 177 Nr. 400). Würden die Sparkassenverbände unter den Begriff von Kommunalverbänden fallen, so wäre kein Anlaß vorhanden gewesen, die Beschlußfassung des Bundesrats vom 26. April 1900 über die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 u. des § 6 Abs. 1 des Zw.-Verf.-Ges. auf die der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte angehörenden Beamten der mit Gemeindebürgerschaft errichteten Sparkassen herbeizuführen.

(Landesversicherungsamt vom 11. Oktober 1902 Nr. 1310.)

Die Kapitalanlagen der Sparkassen betr.

Als Wert der beliebigen Grundstücke im Sinne des § 14 Ziffer 1 des Sparkassengesetzes galt bis zum Inkrafttreten der Vorschriften des B.-G.-B. über die Rechte an Grundstücken der amtlich ermittelte Schätzungswert, wie er bei jeder Beleihung gemäß L.-R. S. 2127 a §§ 85 ff. § 92 Ziffer 7 § 94 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 festgestellt und eingetragen werden mußte.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine solche amtliche Schätzung zur Gültigkeit einer Hypothekenbestellung nicht mehr erforderlich. Es sind deshalb Zweifel darüber entstanden, welcher Wert künftig bei der Beleihung von Liegenschaften zugrunde zu legen sei.

Im Interesse der Sicherheit der Kapitalanlagen der Sparkassen ist daran festzuhalten, daß dies auch künftighin der durch amtliche Schätzung nach § 31 des Grundbuch-Ausführungsgesetzes und § 116 der Grundbuch-Dienstweisung ermittelte Wert sein muß.

Ferner sind Zweifel auch darüber erhoben worden, ob, wie dies in § 87 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher im Anschluß an L.-R. S. 2114 a Absatz 2 ausdrücklich bestimmt wird, so auch nach der jetzigen Vorschrift in § 119 B.-G.-B. das bewegliche Zubehör bei der Schätzung von Grundstücken nicht in Anschlag zu kommen habe.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat deshalb den in Abschrift abgeschlossenen Erlaß vom 30. v. M. Nr. 39 759 an die Gr. Grundbuch-Notariate erlassen. Hiernach wird künftig die Einbeziehung des Zubehörs in die Schätzung nur auf Verlangen des Antragstellers erfolgen.

Im Interesse der Sicherheit für die Kapitalanlagen der Sparkassen ordnen wir hiernach aufgrund des § 16 des Sparkassen-Gesetzes an, daß bei der Beleihung von Grundstücken durch die Sparkassen regelmäßig der durch amtliche Schätzung ohne Zubehör ermittelte Wert eines Grundstücks zugrunde zu legen und demgemäß in allen Fällen eine solche Schätzung gemäß § 117 der B.-G.-B. herbeizuführen ist.

Beleihungen, welche die hiernach zu ermittelnde, durch das Sparkassen-Gesetz oder die Satzungen der Sparkasse bestimmte Beleihungsgrenze überschreiten, bedürfen der Staatsgenehmigung gemäß § 14 Absatz 3 des Sparkassen-Gesetzes.

Die Schätzungsurkunde ist bei Briefhypotheken mit dem Hypothekenbrief, bei anderen Beleihungen bei den betr. Werturkunden der Sparkasse zu verwahren.

(M. d. J. vom 22. Dezbr. 1902 Nr. 49 217.)

Den Umfang der Schätzung in Grundbuchsachen betr.

In Ergänzung der Vorschriften der Grundbuch-Dienstweisung über das Schätzungsweisen (§§ 116 folg.) wird bestimmt:

1. Zubehör des Grundstücks (B.-G.-B. §§ 97, 98) bleibt, wenn es auch von einem Pfandrechte ergriffen wird (B.-G.-B. §§ 1120 folg.) bei der Schätzung außer Betracht.

2. Auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers kann der Gemeinderat das Zubehör des Grundstücks in die Schätzung einbeziehen. In diesem Falle ist in der Schätzungsurkunde oder einer Anlage derselben das Zubehör näher zu bezeichnen und ist in der Schätzungsurkunde sowohl der Wert des Grundstücks ohne Zubehör als auch sein Wert mit Zubehör getrennt anzugeben.

(M. d. J. d. R. u. U., 30. November 1902 Nr. 39 759.)

Kostenersatz für Prozeßvertretung der Gemeinde.

Es ist nicht erforderlich, daß die zur Führung eines Rechtsstreits der Gemeinde nach § 147 Gem.-O. berufenen Vertreter — nämlich der Bürgermeister und zwei vom Gemeinderat aus seiner Mitte ernannte Beigeordnete — jede einzelne Prozeßhandlung zusammen vornehmen; sie können vielmehr und werden wohl der Regel nach den Bürgermeister für die einzelnen Prozeßhandlungen bevollmächtigen. Wenn aber im Einzelfall besondere Umstände es wünschenswert erscheinen lassen, daß alle drei Vertreter mitwirken und insbesondere, wenn der Vorsitzende des Bezirksrats ausdrücklich das Erscheinen aller oder mindestens von zwei derselben zum Verhandlungstermin für geboten erklärt hat, so steht dem kein rechtliches Hindernis entgegen, daß die drei aufgestellten Gemeindevetreter insgesamt erscheinen, um das Recht der Gemeinde zu wahren. Die dadurch entstandenen Kosten müssen als zum Erlaß durch die unterlegene Gegenpartei der Gemeinde geeignet anerkannt werden.

(Verw.-Ger.-S., 3. Juni 1902.)

O.-Strf.-G. Beizug zu den Straßenherstellungskosten.

Durch den staatlich genehmigten Bürgerausschußbeschluß über den Beizug der Angrenzer zu den Straßenherstellungskosten wird zwar die Verpflichtung

tung der Angrenzer zur Leistung von Beiträgen und der Maßstab ihrer Berechnung in einer auch für das Verw.-Ger. verbindlichen Weise festgestellt; allein über die Anwendung des festgestellten Maßstabs zur Bestimmung der Einzelschuld kann die Entscheidung des Verw.-Ger. angerufen werden.

Die Versäumnis der in dem Verwaltungsverfahren nach §§ 4 und 6 der Vollz.-V. vom 4. August 1890 bei Ausschlußvermeiden gegebenen Einspruchsfristen hat, wie der Verw.-Ger.-H. in ständiger Rechtsprechung erkannt hat, nur zur Folge, daß die festgesetzten Beiträge sofort zur Verreibung reif werden und die Sicherungshypothek des § 73 Gem.-D. alsbald eingetragen werden kann, nicht aber daß das Klagerrecht verloren geht.

An sich können nach Art. 20 D.-Strf.-G. die Eigentümer von Eckhäusern zu den Kosten der beiden berührten Straßen mit Beiträgen herangezogen werden. Wenn nun aber, wie in Fr. in den Normativbestimmungen über den Beitrag der Anstößer zu den Straßenkosten aus Billigkeitserwägungen bestimmt ist, daß bei Eckhäusern jeweils nur eine, und zwar die längere Frontseite der Berechnung der Straßenkostenbeiträge zugrund zu legen ist, so hat diese Ausnahmevorschrift auch dann Geltung, wenn für die eine der beiden Straßen Beiträge nicht kraft öffentlichen Rechts d. h. zufolge eines gemäß Art. 20 D.-Strf.-G. gefassten Gemeindebeschlusses, sondern aufgrund eines privaten Uebereinkommens von dem Angrenzer an die Stadt bezahlt worden sind, wie dies bei den als Privatstraßen hergestellten und dann von der Stadt übernommenen Ortsstraßen zu geschehen pflegt.

(Verw.-Ger.-H., 14. Oktober 1902).

Schlussnoten betr.

Mit der dortsseitigen Anordnung, wonach die Schlussnoten über die Ankäufe von Wertpapieren für Stiftungen den Rechnungsbeilagen jedoch besonders geheftet und nach Vorschrift des § 14 des Reichsstempelgesetzes nummeriert anzuschließen sind, erklären wir uns einverstanden, da die Stiftungsverwaltungen nicht zu den Personen gehören, welche gewerblich abgabepflichtige Kauf- und Anschaffungsgeäfte betreiben.

(Erl. Gr. Verwaltungshofs vom 27. November 1902 Nr. 70 691.)

Berechnung des Gebäudemietungswerts.

Die Gemeinderrechnungsanweisung bestimmt, daß in § 3a der Gemeinderrechnungen nach dem Beschrieb der einzelnen Gebäude deren Ertrag zu vereinnahmen oder falls ein solcher nicht erzielt wird, die Ursache der Ertraglosigkeit anzugeben ist. Bei Gebäuden, die von der Gemeinde für ihre eigenen Angelegenheiten benützt werden, insolgedessen keinen Mietzins oder sonstigen Ertrag abwerfen, bedarf es also lediglich an der angegebenen Stelle innerhalb Linie der Rechnung einer Nachweisung über die Art der Selbstbenützung. Der Gebrauchswert des Gebäudebesitzums kommt dadurch nicht zum Ausdruck, ebenso wenig der richtige Aufwand für diejenigen Zweige des Gemeindehaushaltes, für welche die Gemeinde sich ihrer eigenen Gebäude bedient.

Für die Städte und auch für größere Gemeinden ist aber einerseits die Frage, welcher geldliche Aufwand durch die Benützung eigener Gebäude zu Ge-

meindezwecken erspart wird, von Belang, andererseits erscheint es wünschenswert, den Aufwand für die einzelnen Gemeindeanstalten zu kennen, wie er sich ergibt, wenn die zur Verfügung stehenden Gebäude mit ihrem Nutzungswerte in Berücksichtigung gezogen werden.

Verschiedene der badischen Städte führen daher in den Voranschlägen und in der Rechnung die Nutzungswerte ihrer Gebäude in der Weise durch, daß sie dieselben unter den zutreffenden Rubriken in Ausgabe und zur Ausgleichung unter § 3a in Einnahme buchen.

Es werden z. B. gebucht, die Nutzungswerte:

eines Waldhut- oder Holzmacherhauses	unter §	22c.
einer Meßbuderemise	„ §	25.
eines Brückenwagengebäudes	„ §	25.
eines Straßenmaterialschuppens	„ §	26b.
eines Wasserwehrgerätschaftenmagazins	„ §	26c.
der Volksschulgebäude	„ §	28a.
eines Polizeiarrestlokals	„ §	29.
von Bädern — von Bedürfnisanstalten	„ §	30.
eines Krankenhauses	„ §	31.
eines Spritzen- und Feuerwehrrübungsgebäudes	„ §	32.
des Rathauses	„ §	36.

u. s. w.

Die Dienstwohnungen von Beamten und Bediensteten werden ebenso behandelt.

- I. Wert des Geländes (Hofraite, Garten etc.) (festgesetzt nach pfändgerichtlichen Schätzungsgrundsätzen)
- II. Wert des Gebäudes (in gleicher Weise bestimmt)
- III. Wert der Fahrnisse im weiteren Sinne (Zentralheizung, elektr. Beleuchtungseinrichtung und dergl.)
- IV. Wert der Fahrnisse im engeren Sinne (Schulbänke, Bureaueinrichtungen, Krankenhausausstattungen etc.)

Gesamt-Sa.

Der Nutzungswert eines Gebäudes läßt sich wie folgt berechnen:

- a. 4% Zinsen.
- b. 1% Amortisation.
- An Abschreibungen wären etwa zu berücksichtigen.
- c. 1% aus dem Wert des Gebäudes (II).
- d. 10% aus dem Wert der Zentralheizungen etc. (III).
- e. 5% aus dem Wert der Fahrnisse im engeren Sinne (IV).

Die Summierung der Zahlen a—e giebt den Nutzungswert.

Werden über einzelne Gemeindeanstalten getrennte Berechnungen geführt, wie z. B. über Mittelschulen, Gewerbeschulen, Krankenhäuser, Armenanstalten, so können die Nutzungswerte der diesen Anstalten unentgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäude, als Zuschüsse der Stadtkasse in den beiderseitigen Voranschlägen und Rechnungen durchgeführt werden.

Die Vergütung für die Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen betr.

Das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus u. Unterrichts hat sich mit einer Erhöhung der den Lehrern zu zahlenden Vergütung von 50 Mark auf 70 Mark für die Wochenstunde einverstanden erklärt, zugleich aber ausgesprochen, daß der dadurch erwachsende Mehraufwand der bei dem regelmäßigen 8 Stunden-Unterricht 160 M. jährl. beträgt, von den Gemeinden zu tragen sei. Bisher hat die Gr. Staatskasse in der Absicht, die Einführung des gewerbl. Unterrichts zu erleichtern und zu fördern, durch Gewährung einer

Beihilfe von 400 Mark für die Schule die Kosten der Unterrichtserteilung ganz übernommen, und da auch die Lehrmittel den Schulen in der Hauptsache schenkungsweise von uns überlassen wurden, wurden die Gemeinden — abgesehen von den Ausgaben für die erstmalige Einrichtung der Schule — regelmäßig nur durch die nicht sehr erheblichen laufenden Kosten des Schulbetriebs, insbesondere durch Stellung des Schulraumes, von Beleuchtung und Heizung, belastet. Ueber ihre bisherigen Leistungen hinauszugehen, ist die Staatskasse z. Bt. außer Stande und es erübrigt deshalb nur, für den Mehrbedarf die Gemeinden in Anspruch zu nehmen, was umso mehr gerechtfertigt erscheint, als es sich bei Einrichtung des in Frage stehenden Unterrichts regelmäßig um ein durchaus örtliches Bedürfnis handelt und als die gewerbliche Fortbildungsschule bestimmungsgemäß an die Stelle des allgemeinen Fortbildungsunterrichts tritt, zu dessen Unterhaltung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

Eine größere Anzahl von Gemeinden hat die Vergütung der Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen bereits aus freien Stücken erhöht, wir glauben aber nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß auch in den übrigen Gemeinden, in welchen sich solche Schulen befinden, die Bedeutung und der Wert des gewerblichen Unterrichts hinreichend erkannt ist, und daß sich dieselben deshalb nicht weigern werden, dem gestellten Ansinnen zu entsprechen, zumal die neue Handwerkergesetzgebung durch die Einführung der Gesellenprüfungen, die auch auf theoretischem Gebiet gehende Anforderungen an den gewerblichen Nachwuchs stellt, das Bestehen eines derartigen Unterrichts geradezu als unerlässlich voraussetzt. Indem wir eine entsprechende Anzahl von Ausfertigungen dieses Erlasses anschließen, ersuchen wir deshalb die Gr. Bezirksämter, diejenigen Gemeinden ihres Bezirkes, in welchen gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, von unserem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und sie zu veranlassen, daß sie der Erhöhung der an die Lehrer zu zahlenden Vergütung zustimmen. Der Erwirkung eines besonderen Gemeindebeschlusses hierzu bedarf es nicht, da bei Errichtung der Schulen die Gemeinden sich bereits regelmäßig zur Uebernahme des Aufwands für die Schulen, soweit derselbe nicht durch den Staatszuschuß gedeckt wird, vorbehaltlos verpflichtet haben, es wird vielmehr genügen, wenn der Mehrbetrag von 160 Mark in den Gemeindevoranschlag eingestellt und mit diesem vom Bürgerausschuß bzw. der Gemeinde genehmigt wird. Sollte in einem oder anderen Falle eine Gemeinde mit Rücksicht auf ihre ökonomischen Verhältnisse schlechthin nicht in der Lage sein, dem gestellten Ansinnen zu entsprechen, so sind wir bereit, a u s n a h m e s w e i s e auch noch einen Teil des Mehraufwands auf die Staatskasse zu übernehmen und sehen in diesem Falle der Vorlage eines eingehend begründeten Gesuchs durch dortige Vermittelung entgegen.

(Gewerbeschulrat, 15. Dezbr. 1902 Nr. 6311.)

Bürgerrechtseinkaufsgeld für Ehefrauen Ortsfremder.

Während die §§ 31, 36 B.-R.-G. für den Fall Erleichterungen gewähren, daß ein Ortsfremder sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde zum Zweck der Verheiratung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwitwe bewirbt, gewährt § 34 B.-R.-G. eine Vergünstigung für den Fall, daß die Frau eines Bewerbers Bürgerstochter oder Bürgerwitwe der Gemeinde ist. Denn nach der letzteren Be-

stimmung soll nur für solche Ehefrauen, welche schon ursprünglich Ortsfremde waren, ein Einkaufsgeld bezahlt werden, nicht aber für solche Ehefrauen, welche von einem Bürger der Gemeinde abstammen oder mit einem verstorbenen Bürger in früherer Ehe verheiratet gewesen sind. (Wielandt, Bad. Gem.-R. I 3. Aufl., S. 461).

Versicherung der Rindviehbestände.

Das Gesetz vom 26. Juni 1890 und 12. Juli 1898 kennt zwei Arten der Versicherung: die von den einzelnen Ortsviehverversicherungsanstalten gewährte Versicherung gegen Verluste, die durch Umstehen oder Notzuschlachtung des in der Gemeinde dauernd eingestellten versicherten Rindviehs verursacht werden (Art. 1 und 21), und die Schlachtviehverversicherung durch die zum Verband gehörenden Anstalten (Art. 40).

Bei der ersteren handelt es sich immer nur um umgestandene oder notgeschlachtete Tiere, sei es, daß die Notzuschlachtung auf Anordnung des Anstaltsvorstands (Art. 19), sei es, daß sie durch den Versicherten selbst mit Genehmigung des Anstaltsvorstands oder in dringlichen Fällen (Art. 20) vorgenommen worden ist, also immer nur Tiere, welche nicht dauernd aus dem Versicherungsverband entfernt worden sind, weil sie sonst zur Zeit der Tötung dafelbst nicht mehr versichert gewesen wären (Art. 13 Abs. 1). Auch ist bei dieser eigentlichen Versicherungsart immer nur derjenige entschädigungsberechtigt, der das Tier zur Zeit der Tötung besitzt und in das Versicherungsverzeichnis der Anstalt als Besitzer eingetragen ist oder eingetragen wird (Art. 21 Abs. 3). Zur Begründung des Entschädigungsanspruchs eines versicherten Tierbesitzers einerseits und der Entschädigungsverpflichtung der Versicherungsanstalt andererseits ist hiernach bei dieser Versicherungsart erforderlich, daß die der Notzuschlachtung verfallenen Tiere sofort und ohne weiteren Wechsel des Besitzers getötet worden sind.

Die Entschädigung aus der Schlachtviehverversicherung im Falle der polizeilichen Beschlagnahme des Fleisches setzt voraus (Art. 40 Abs. 1), daß der Versicherte selbst die Schlachtung am Ort der Versicherung oder binnen acht Tagen nach dem Tage der Entfernung des Tieres aus diesem Ort vornehmen läßt. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Versicherten auch (Art. 40 Abs. 6) in dem Falle zu, wenn er das Tier zum Zweck der Schlachtung verkauft, diese innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe des Tieres erfolgt und die Ungenießbarkeitserklärung sich auf einen gesetzlichen Mangel gründet. Für den Verkauf von Rindvieh, das alsbald geschlachtet werden soll (Schlachttiere), gilt nach § 2 Ziff. 2 der Kais. V., betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, vom 27. März 1899 als Hauptmangel nur tuberkulöse Erkrankung (Pestsucht). Das Gesetz wollte die Versicherung nur für solche Fälle gewähren, in denen dem Käufer nach dem bürgerlichen Recht (B.-G.-B. §§ 482 ff.) der Rückgriff auf den versicherten Verkäufer zusteht.

(Verw.-Ger.-S., 4. Nov. 1902, Odenwald g. Ortsviehverversicherungsverein Philippsburg.)

Verschiedenes.

Amtsrevidentenprüfung.

Von 13 Kandidaten, welche sich der diesjährigen Amtsrévidentenprüfung unterzogen haben, sind nachgenannte 7 für bestanden erklärt worden:

Eugen Krönlein, Konstanz; Adolf Wittmann, Konstanz; August Adolf Schmidt, Wolfach; Theodor Wörner, Bogberg; Karl Krambs, Weinheim; Heinrich Winter, Säckingen; Franz Böherer, Durlach.

Stadtschuldbuch zu Frankfurt a. M.

Seit Februar d. Js. ist bei dem Rechnung-Amt der Stadt Frankfurt a. M. ein Stadtschuldbuch eingerichtet worden. Dieses Buch hat, ähnlich wie die Staatsschuldbücher, den Zweck, das Forderungsrecht zu sichern, welches die Gläubiger durch den Erwerb einer Schuldverschreibung der Stadt Frankfurt a. M. erlangt haben.

Durch die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch auf den Namen des Gläubigers wird sein Recht auf das Kapital und die halbjährigen Zinsen vom Besitz der über seine Forderung ausgestellten Schuldverschreibungen unabhängig. In der kurzen Zeit des Bestehens der Einrichtung sind für über 9 Mill. Schuldverschreibungen in das Schuldbuch eingetragen worden, eine Zahl, welche darauf schließen läßt, daß die Einrichtung in weiteren Kreisen der Besitzer von Frankfurter Stadtobligationen Interesse gefunden hat.

Die zu entrichtenden Gebühren sind einmalig und betragen $\frac{1}{2}\%$. (Preuß. Verwaltungsblatt vom 15. November 1902). Vergl. auch den Abschnitt „Einschreibung“, Zeitschrift des Anstrev.-Vereins, 4. Jahrgang, Seite 309).

Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nidel.

Die Herren Gemeinberechnner und Kassenbeamten werden auch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwanzigpfennigstücke aus Nidel gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1902 vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Es ist von diesem Zeitpunkte ab außer den mit der Einlösung beauftragten Reichs- und Landeskassen (in Baden die Postkassen, die Bezirkssteuerstellen und Steuereinnahmestellen). Niemand, also auch keine Gemeinbekasse, Gemeinde-Krankenversicherungs-, Stiftungskasse usw., verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

Die erwähnten Reichs- und Landeskassen dagegen sind angewiesen, diese Geldstücke bis zum 31. Dezbr. 1903 zu ihrem ausgeprägten Werte sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung anzunehmen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf durchlöchernte, und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke.

Unangenehme Folgen der Nichtentrichtung von Invalidenversicherungsbeiträgen.

Welche Folgen die unterlassene Markenklebung für einen Arbeitgeber haben kann, geht aus folgenden Vorkommnissen hervor:

Die Arbeiterin B. W. in Prosewitz (Schlesien) war vom 2. Januar 1892 bis 19. Juni 1897 gegen Jahreslohn von 72 Mark später 100 Mark pro Jahr bei einem Gastwirt bedienstet. Im Juni 1897 wurde das Dienstverhältnis wegen Erkrankung verlassen und begab sich die Erkrankte in die Heimat. Vom Arbeitgeber wurden f. Zt. für 1892 = 53 Marken geklebt, weiterhin aber nicht mehr geklebt bis Februar 1900, wo die Marken nachgeklebt wurden, obwohl die Er-

werbsunfähigkeit bereits seit Juni 1897 dauerte. Der Pfleger der Geisteskranken beantragte Invalidenrente. Der Antrag wurde aber von der zuständigen Versicherungsanstalt Schlesien rechtskräftig mit Bescheid vom 19. Februar 1901 abgewiesen. — Die Nachklebung war nämlich nicht mehr möglich, nachdem die Erwerbsunfähigkeit bereits im Jahre 1897 begonnen hatte. Nun erhob der Pfleger der Geisteskranken wegen Verlustes der Invalidenrente infolge unterlassener Markenklebung seitens des Arbeitgebers Privatklage gegen diesen bei der Zivilkammer des Königl. Landgerichts Breslau. Letzteres verurteilte hierauf den Arbeitgeber, an die Klägerin vom 1. November 1901 an eine jährliche Invalidenrente von 124 Mark 50 Pfg. mit monatl. 10 Mk. 40 Pfg. zu zahlen.*)

Ordnungswidriger Zustand. P.-St.-G.-B. § 30.

Einem Wirt, der auf dem Dach seines Wirtschaftshauses ein Wirtsschild und auf diesem den Zusatz „Judenreines Haus“ angebracht hatte, wurde die Beseitigung dieses Zusatzes aufgrund des § 30 P.-St.-G.-B. aufgegeben. Die gegen diese polizeiliche Verfügung erhobene Klage wurde abgewiesen. In der Kundgebung, daß der beerr. Wirt keinen Juden bei sich aufnehmen wolle, liege zwar an sich keine Rechts- und Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 30 P.-St.-G.-B., denn die Konzession begründe keine Verpflichtung zur uneingeschränkten Ausübung des Gewerbes, und der Wirt könne jederzeit Gästen, die ihm nicht befallen, die Aufnahme verweigern. Mit der Fassung: „Judenreines Haus“ würde aber zugleich der Mißachtung der Israeliten Ausdruck gegeben, insofern damit angedeutet würde, daß durch den Verkehr von Juden in dem Hause dieses verunreinigt werde. Es könne bezweifelt werden, ob in der Kundgebung einer solchen Gesinnung eine Rechtswidrigkeit im dem Sinne zu finden sei, daß dadurch ein bestimmtes Gesetz verletzt wird. Jedenfalls erscheine aber eine derartige Verunglimpfung und Verächtlichmachung einer ganzen Volksklasse, der Angehörigen einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft und die ständige Fortdauer dieser Behandlung durch die Kundgebung solcher Gesinnung auf einer vom Publikum jederzeit wahrnehmbaren, an hervorragender Stelle angebrachten Aufschrift als eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 30 P.-St.-G.-B. Da dieser ordnungswidrige Zustand ferner geeignet sei, die Gefühle eines Teils des Publikums zu verletzen und einen nachteiligen Einfluß auf das friedliche Zusammenleben der Konfessionen auszuüben, liege dessen Beseitigung zweifellos auch im öffentlichen Interesse (§ 30 Abs. 2 P.-St.-G.-B.).

(Verw.-Ger.-S., 16. Sept. 1902, Abiez. g. Staatsverwaltungsbehörde.)

Unsympathisches Verhalten des Wirts als Grund für Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Realwirtschaft.

Dem verheirateten Pächter einer Realgastwirtschaft war die Ausübung des Gewerbebetriebs vom Bez.-A. vorläufig gestattet worden. (Ueber die Zulässigkeit dieser Gestattung vgl. Bad.-M.-Prax. 1899 S. 11 VIII. 2.) Weil der Pächter seit dem Betriebsbeginn in dem Hause mit einem von ihm eingestellten Zim-

*) Dieses Urteil enthält eine ernste Mahnung an die Arbeitgeber, die versicherungspflichtigen Personen rechtzeitig anzumelden und für richtige Beitragsentrichtung Sorge zu tragen.

mermädehen wiederholt geschlechtlichen Verkehr gehabt, verjagte der Bezirksrat die Erlaubnis zur Ausübung der Gewerbeberechtigung. Die nach den §§ 4, 6 des Gesetzes vom 11. September 1898 i. Verb. mit § 4 Abs. 2—4 Verw.-R.-Pfl.-G. gegen das Erkenntnis des Bezirksrats zulässige Klage des Pächters (vgl. Bad.-R.-Prax. 1900 S. 45 IV. 14a) wurde abgewiesen, weil von einem „privaten“, von der Verwaltungsbehörde nicht zu berücksichtigenden Vorkommnis bei jenem Verhalten eines Gastgebers gegenüber seinem weiblichen Personal nicht die Rede sein kann, sondern darin, „gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gastwirtschaftsgewerbe zur Förderung der Unsitlichkeit mißbrauchen werde“ (§ 33 Abs. 2 Ziff. 1, § 48 Gew.-D.). Es fehlen danach dem Pächter diejenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt werden müssen, da sich aus jenen Verfehlungen wohl die Ueberzeugung gewinnen läßt, daß er künftig sein Gewerbe zur Förderung der Unzucht mißbrauchen, namentlich auch unsittliches Verhalten der Gäste zu den weiblichen Bediensteten nicht verhindern werde. (Bad.-R.-Prax. 1902 S. 62).

(Verw.-Ger.-H., 25. März 1902).

Sitteratur.

Das Badische Beamtengejetz and die Gehaltsordnung nebst Ergänzungsvorschriften. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Preis in elegantem, roten Ganzleinvand 1 Mk. 50 Pfg. (F. Lang's Verlagshandlung, Karlsruhe). In der vorliegenden neuen Auflage der beliebten Lang'schen Ausgabe des Beamtengesetzes wurden alle seit 1894 erlassenen Abänderungen nachgetragen, außerdem wurde das Buch durch Hinzufügung des Diätenreglements und der Zugskostenverordnung und durch ein ausführliches Sachregister erweitert, so daß es gegen die erste Auflage bedeutend an Wert gewonnen hat. Wir können die Anschaffung dieses praktischen, trotz gediegener Ausstattung billigen Buches jedem badischen Beamten nur aufs Wärmste empfehlen.

Briefkasten.

Sr. M. in J. Die den Einzugsstellen s. Zt. überwiesenen eisernen Markenbestände sind im Laufe der Jahre vielfach ermäßigt und in letzter Zeit in einzelnen Bezirken ganz eingezogen worden. Wo letzteres geschehen ist, wurden seitens der Gemeindefassen, um der Einzugsstelle das Vorkleben von Marken für die während der Einzugsperiode wegziehenden Personen zu ermöglichen, Vorschüsse geleistet, die ganz oder teilweise wieder rückerstattet, oft aber auch als eiserne Bestände behandelt worden sind. Da diese Vorschussleistungen nicht selten zu Verwirrungen und Differenzen Anlaß gaben, auch eine Verpflichtung zur Leistung derselben seitens der Gemeindefassen nicht besteht, so wurde vom Amt N. aus Anlaß eines Spezialfalles die Zuweisung kleinerer eiserner Bestände — etwa in der Höhe des Werts der durchschnittlich allmonatlich vorzuklebenden Marken — an die Einzugsstellen bei der Versicherungsanstalt in Anregung gebracht. Letztere hat darauf dem betr. Amt erwidert:

„Der Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge ist den Gemeindefrankenversicherungen und Ortskran-

kenfassen durch Verordnung auferlegt. Es ist deshalb Sache der letzteren, diejenigen Vorschriften zu treffen, die zur Erledigung dieses Geschäfts erforderlich sind. Die Landesversicherungsanstalt hat dabei keinerlei Beihilfe zu leisten; soweit einzelnen Einzugsstellen von uns auch in neuerer Zeit noch eiserne Markenbestände belassen wurden, ist dies ohne jede Verpflichtung unsererseits geschehen. Auch diese müssen nach und nach zurückgezogen werden. Selbst größere Klassen kommen erfahrungsgemäß ohne solche Bestände aus, soweit sie bei ihrer Geschäftsführung mit einigem praktischen Sinn arbeiten.

Wir sind deshalb nicht in der Lage, dem dortigen Antrage um Ueberlassung kleinerer eiserner Markenbestände an die dortigen Einzugsstellen stattzugeben.“

(Landesversicherungsanstalt Baden, 20. Dezbr. 1902 Nr. 12 295).

Sr. B. in L. Die Frage ist zu bejahen. Erläuternd fügen wir bei, daß das Darlehen sich tilgt

bei einer Gesamtleistung von:	durch jährliche Zahlungen in ca. 59 Jahren	durch halbjährliche Zahlungen in ca. 58 Jahren
4 1/4 %	49	48 1/2
4 1/2 %	43	42
4 3/4 %	38	37 1/2
5 %	32	31
6 %	27	26 1/2
6 1/2 %	24	23 1/2
7 %	21	21
8 %	18	17 1/2
9 %	15	15
10 %	13	13

wobei jeweils die Schluß-Annuität kleiner ist als die vorangegangenen Annuitäten-Zahlungen.

Sr. S. in B. Besten Dank für die Sendung die schon in nächster Nr. berücksichtigt wird. Sie war mit 20 Pfennig Straßporto belastet, wovon wir Ihnen, da die Fälle, in denen von der Schriftleitung Straßporto bezahlt werden mußte, in letzter Zeit sich häuften, zur gest. Beachtung Kenntnis geben.

Sr. Rechtlr. B. in J. Wir werden in der nächsten Nr. auf die Sache zurückkommen. Wo die fragl. Posten in der Gemeindefrechnung zu verrechnen sind, können Sie auf Seite 288, 336 und 376 dieser Zeitschrift nachlesen; ebenso finden Sie über Behandlung der Umlagenabgänge und der Erlöse aus Windfallholz Näheres auf Seite 52 und 332. Das fragl. Eintrittsgeld an die Sparkasse (für den Eintritt in den Sparkassenverband) ist § 17 in Einnahme Abt. II B in Ausgabe zu verrechnen und § 45 im Rest vorzumerken.

Sr. L. in Mm. Unseres Erachtens ist bei den geschilberten Verhältnissen der verbleibende Ausgabereist im Voranschlag für 1903 (§ 21) vorzusehen. In Städten der Städteordnung wird an dem Vollzug des § 15 Abs. 1 der Voranschlagsanweisung nicht so streng festgehalten, was Sie aus nachstehender Entschlieung des Sr. Ministeriums des Innern entnehmen können: „Wenn es an sich auch zweckmäßig wäre, die Ausgaberrückstände des abgelaufenen Jahres unter § 21 des nächsten Voranschlags vorzusehen, so ist die Frage doch nicht schwerwiegend genug, um der in den Stadtgemeinden bestehenden anderweiten Uebung entgegen zu treten, insofern die Ausgaberrückstände nicht einen den Verhältnissen entsprechenden Betrag übersteigen und in etwa der gleichen Höhe alljährlich wiederkehren.“

Kurse vom 31. Dezember 1902.

Bezeichnung	Zins-	Brieft	Geld
	fuß		
	%		
Deutsche Reichsanl. (conv.)	3 1/2	—	102.—
dto. dto.	3 1/2	102.20	102.—
dto. dto.	3	91.70	91.60
Bad. Staatsanl. (fl.)	3 1/2	—	99.80
Bad. Staatsanl. (Mark)	3 1/2	100.70	100.60
dto. dto. v. 1892/94	3 1/2	—	100.60
dto. Eisenbahnanl. (neu)	4	—	105.40
Freiburg	4	103.40	103.70
Karlsruhe (von 1886)	3	92.50	92.40
Karlsruher Stb. Obl. (v. 1889)	3	92.10	91.90
dto. dto. (v. 1896)	3	—	90.—
dto. dto. (v. 1897)	3	—	90.—
Mannheim (von 1899)	4	103.70	103.50
Heidelberg	3 1/2	—	98.60
Baden	3 1/2	—	99.10
Offenburg	3 1/2	—	98.30
Rhein. Hypothekbank-Pfandbr. (unf. bis 1902)	4	100.60	100.40
dto. (unf. bis 1907)	4	102.90	102.70
dto. (versch.)	3 1/2	96.10	95.80
dto. (Serie 69—82 unf. v. 1904)	3 1/2	96.80	96.70

Die Geschäftsstelle in Heidelberg

ist in der Lage, auf Ansuchen den Gemeinden Adressen von tüchtigen Rechnungsführern sowie von solchen Rechnungsverständigen zu geben, die mit der Anfertigung von Schuldentilgungsplänen betraut werden können.

Anzeigen.

Th. Schneider's Impressenverlag
in Engen

empfehlte sämtliche für Gemeinderrechnung erforderlichen Impresse auf gutes Papier gedruckt. Billige Preise, prompte Bedienung. Für Rechnungsführer besondere Vergünstigung!

Damit sich jeder von der Zweckmäßigkeit überzeugen kann, versenden wir auf unsere Gefahr und Kosten ohne jeden Kaufzwang — 5 Tage auf Probe — unsere neuesten patentierten



Petroleum-Glühlicht-Brenner

Derselbe ist dem Gasglühlicht fast gleich, paßt auf jeder bestehenden Petroleumlampe, blaßt nicht, rußt nicht, Petroleumverbrauch circa 1 Pfennig per 1 Stunde.

Wiederverkäufer Rabatt.

Preis mit Glühkörper und Zylinder Mk. 6.50 Zahlung erst nach Erprobung.

Hermann Hurwitz & Co.,
Berlin C., Stralauerstrasse 56.

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen; nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls Dustlees.

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Anstrich per qm 3—8 Bfg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilanstalten, Läden etc. seit Jahren in Anwendung

Prospecte durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Von der Bonndorfer Buch- und Steindruckerei Spachholz & Ehrath, Bonndorf bad. Schw. sind zu beziehen:

Für Gemeinderrechnung:

- Kassensturzprotokoll
- Gemeinderrechnungsprüfungsprotokoll
- Einzugsregister
- Gabholzverzeichnis m. Einzugsregist. f. Gabholzmacherlohn
- Verzeichnis der Einnahme-Rückstände
- Kassenbuch, Titel und Einlagen
- Gebührenverzeichnis der Gemeindebeamten
- Titel und Vorbericht
- Voranschlag. (Wir bemerken, daß wir allein das Verlagsrecht des Voranschlags mit Rechnungsabschluss u. Darstellung besitzen)
- Rechnungsabschluss
- Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes
- Holznaturalienrechnung
- Tagebuch über Holznaturalien (Waldmeistertagebuch)
- Abschluss und Kassensturz, 1/4 Fogen
- Rechnungsdrucke Einnahmen
- " Ausgaben
- " ohne Bezeichnung
- Kapital- und Zinsdrucke

Anzug-Stoffe!

liefert zu besonders günstigen Vorteilen: Die Vertragsfirma vieler Beamten- und Gelehrten-Verbände

Wilh. Schreiber Stuttgart.

Nur bewährte Fabrikate! Muster franko. Tübingenstr. 21.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bickel in Heidelberg

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Heidelberg, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.